



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	10.11.2020	1841/20 - I/618
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	16.11.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2020		
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2020		

Betreff:

Anpassungsbeschluss zum Doppelhaushalt 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2021

Anlage/n:

- Übersicht der Änderungen der Haushaltsansätze für das Jahr 2021 und die Finanzplanungsjahre 2022 – 2024
- Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Ergebnisplanung 2020 - 2024
- Haushaltssatzung 2020/2021 (angepasst)
- Finanzstatusbericht 2021
- Veränderungsliste Stellenplan

Beschluss:

1. Die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2021 werden entsprechend der beige-fügten Übersicht angepasst.
2. Der Finanzplan für die Jahre 2022 - 2024 wird gemäß der beige-fügten Übersicht angepasst.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Magistrat gemäß § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 die unter Ziffer 3. genannten Veränderungen im Stellenplan umgesetzt hat.

Wetzlar, den 10.11.2020

gez. Kratkey

Begründung:

1. Rechtliche Vorgaben, Grundlagen der Veranschlagung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 20.03.2020 den Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen und mit Schreiben vom 25.03.2020 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

In den Hinweisen zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.03.2020) wurde festgelegt, dass bei Doppelhaushalten eine Genehmigung für das zweite Haushaltsjahr ausscheidet. Das Regierungspräsidium Gießen teilt der Stadt Wetzlar in seinem Schreiben vom 15.06.2020 mit, dass die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile für das Haushaltsjahr 2021 bis zum Jahresende 2020 zurückgestellt wird.

Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2020 wurden seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt und entsprechend veröffentlicht. In dem o.g. Erlass war weiterhin auch geregelt, dass die Kommunen wegen der Corona-Pandemie der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts für das Jahr 2020 nicht nachkommen müssen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat in seinem Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 verfügt, dass für das von der Aufsichtsbehörde zurückgestellte zweite Haushaltsjahr keine Verpflichtung besteht, einen Nachtragshaushalt zu erlassen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist zu einem Zeitpunkt anzupassen, an dem sich die Entwicklungen absehen lassen. Die Satzung 2021 ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Anpassungsbeschluss vorzulegen. Die Bestimmungen des Finanzplanungserlasses in Verbindung mit den Anforderungen des § 97 a HGO werden hinsichtlich des Anpassungsbeschlusses geprüft. Soweit sich im weiteren Verlauf des Jahres 2021 Anwendungsbereiche für einen Nachtrag gem. § 98 HGO ergeben, sind die Kommunen zur Erstellung einer Nachtragssatzung verpflichtet.

Das Ministerium führt bei der Bekanntgabe der Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2024 aus, dass die Prognose der kommunalen Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum ab 2021 von bisher nicht bekannter Unsicherheit geprägt ist.

In der beigefügten Übersicht sind die Änderungen für das Haushaltsjahr 2021 und die Finanzplanungsjahre bis 2024 zusammengestellt. Die Ermittlungen und Hochrechnungen basieren auf dem Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 und den Planungsdaten des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 05.10.2020. Der Personalaufwand wurde aufgrund des nunmehr erfolgten Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst angepasst.

Es werden seitens des Landes weitere Steuerschätzungen und Hochrechnungen erfolgen, die jedoch pandemiebedingt von großer Unsicherheit geprägt sein werden. Letztendlich werden wir erst Anfang 2022 Gewissheit über die tatsächlichen Ergebnisse der Steuererträge erhalten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Nachtragshaushaltsplans 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 06.11.2019 die Verrechnung der kumulierten Fehlbeträge im Jahresabschluss 2018 in ihrem Haushaltssicherungskonzept beschlossen, so dass lt. Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 15.06.2020 eine erneute Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ausscheidet. Der § 6 der

Haushaltssatzung wurde entsprechend angepasst.

Der Finanzstatusbericht für das Haushaltsjahr 2021 wurde nach neuem Vordruck aufgestellt und ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach dem System „Kash“ weist einen Indikatorwert von 90 % und damit einen „grünen“ Status aus.

2. Anpassungen Übersichten und Angaben des Vorberichtes

Die Summen des Ergebnishaushaltes stellen sich wie folgt dar:

	2021 Euro	2020 Euro
Ordentliche Erträge (Pos. 10)	162.048.650	163.398.230
Ordentliche Aufwendungen (Pos. 19)	158.582.470	157.964.220
Verwaltungsergebnis (Pos. 20)	3.466.180	5.434.010
Finanzergebnis (Pos. 23)	-2.565.280	-2.998.790
Ordentliche Ergebnis (Pos. 26)	900.900	2.435.220
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 29)	0	0
Ergebnis interne Leistungsbeziehungen (Pos. 33)	0	0
Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Pos. 34)	900.900	2.435.220

Durch die Anpassungsliste ändern sich die Werte verschiedener Übersichten wie folgt:

	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ergebnis 2018 Euro
Schlüsselzuweisung	32.490.360	31.030.380	30.654.510	26.920.764
Familienleistungs- ausgleich	1.800.000	1.700.000	1.710.000	1.674.792,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26.670.000	26.000.000	25.583.490	24.619.296,06
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7.170.000	6.750.000	6.762.310	6.243.741,78
Gewerbesteuer	36.617.750	40.000.000	40.000.000	39.845.184,44
Gewerbesteuerumlage	3.286.210	3.590.000	6.565.000	7.195.421,99
Umlage „Starke Heimat“	2.043.000	2.231.000	0	0,00
Kreisumlage	19.600.000	20.300.000	19.220.860	17.982.390
Schulumlage	16.410.000	15.184.020	15.723.100	15.817.754
Umlage an Abwasser- verbände	5.252.000	5.230.000	4.948.000	4.912.253

3. Veränderungen Stellenplan

In der beigefügten Anlage „Veränderung Stellenplan“ sind die in der Ziff. 3 des Beschlusses genannten Änderungen einzeln dargestellt.